

Amtsgericht Karlsruhe

Nachlassgericht

▪ Ihr Amtsgericht informiert zur Ausschlagung einer Erbschaft

Wenn Sie Erbe geworden sind, müssen Sie sich entscheiden, ob Sie die Erbschaft annehmen oder ausschlagen. Dies gilt unabhängig davon, ob Sie aufgrund gesetzlicher Erbfolge, eines Testaments oder eines Erbvertrags erben.

Informieren Sie sich, welche Vermögenswerte und welche Schulden vorhanden sind. Das Nachlassgericht kann Ihnen darüber keine Information geben.

Beachten Sie, dass Sie mit dem Nachlass auch die Schulden des Erblassers oder der Erblasserin übernehmen. Sie haften dabei nicht nur mit dem Nachlass, sondern auch mit Ihrem eigenen Privatvermögen.

Haben Sie sich entschlossen, die Erbschaft nicht anzunehmen, müssen Sie die Ausschlagung der Erbschaft erklären.

Sprechzeiten der Rechtsantragstelle des Nachlassgerichts Karlsruhe,

Gebäude: Kaiserstraße 184 (keine Postanschrift):

Montag bis Mittwoch und Freitag: 9.30 - 11.30 Uhr

Donnerstag: 13.30 - 15.30 Uhr

Bitte beachten Sie die geänderten Öffnungszeiten während der Schulferien!

Korrespondenzadresse: Amtsgericht Karlsruhe, 76125 Karlsruhe

➤ **In welcher Form muss die Ausschlagung erfolgen?**

Die Ausschlagung muss durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht oder dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht erfolgen, und zwar entweder in öffentlich beglaubigter Form, d.h.

- sie muss schriftlich abgefasst und die Unterschrift des Erklärenden von einem Notar beglaubigt sein oder
- zu Protokoll des hiesigen Nachlassgerichts oder
- des für Ihren Wohnsitz zuständigen Nachlassgerichts.

Wenn Sie die Erbschaft ausschlagen, teilen Sie bitte - soweit bekannt - die Namen und Anschriften derjenigen Personen mit, denen das Erbe dann zufällt.

➤ **Innerhalb welcher Frist können Sie ausschlagen?**

Die Ausschlagung kann nur binnen sechs Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfall der Erbschaft und dem Grund der Berufung Kenntnis erlangt. Ist der Erbe durch Verfügung von Todes wegen berufen (Testament/Erbvertrag), so beginnt die Frist nicht vor der Bekanntgabe dieser Verfügung durch das Gericht. Die Frist beträgt sechs Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt hat oder wenn sich der Erbe bei Beginn der Frist im Ausland aufhält.

Beachten Sie bitte, dass die Ausschlagungsfrist nicht verlängert werden kann.

➤ **Welche Besonderheiten gelten bei Minderjährigen und bei volljährigen Personen, die unter gerichtlicher Betreuung stehen?**

Für minderjährige Kinder können die Eltern (und zwar beide gemeinsam, wenn ihnen das Sorgerecht gemeinsam zusteht!) oder der Vormund die Erbschaft in der oben angegebenen Form und Frist ausschlagen. Ein Elternteil, der allein sorgeberechtigt und nicht mit dem Erblasser verwandt ist, sowie ein Vormund benötigen immer die Genehmigung des Familiengerichts. Daneben ist für die Eltern auch in weiteren Einzelfällen eine Genehmigung erforderlich. Ein Betreuer benötigt immer die Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Die Ausschlagungserklärungen der Sorgeberechtigten/Betreuer sind innerhalb der Ausschlagungsfrist dem Nachlassgericht vorzulegen. Der Ablauf der Frist ist dann bis zur Entscheidung des Familien- bzw. Betreuungsgerichts gehemmt.

➤ **Welche Folgen hat es, wenn Sie sich nicht äußern?**

Geht innerhalb der Frist keine Ausschlagungserklärung ein, gilt die Erbschaft als angenommen mit allen rechtlichen Folgen, insbesondere auch der Schuldenhaftung.

➤ **Welche Kosten kommen dabei auf Sie zu?**

Grundsätzlich kommt es dabei auf den Wert des Nachlasses an. Allerdings werden Erbschaften in aller Regel bei Überschuldung ausgeschlagen. Dann entstehen Kosten in Höhe von 30,00 € (beim Notar zzgl. Umsatzsteuer).